

Bundesgesetzblatt ⁵⁰⁹

Teil II

Z 1998 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1988

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 88	Gesetz zu der Änderung vom 16. Oktober 1985 des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT-Übereinkommen)	510
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	515
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	515
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	516
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	516
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	517
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See	517
21. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	518
26. 4. 88	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur Änderung der Vereinbarung über den radiologischen Notfallschutz	519
26. 4. 88	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur Durchführung der Vereinbarung über den radiologischen Notfallschutz	520
27. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT	521
27. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zollltarife	522
27. 4. 88	Bekanntmachung des deutsch-komorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	523
27. 4. 88	Bekanntmachung des deutsch-mauritischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	524
28. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	526
28. 4. 88	Bekanntmachung des deutsch-nigrischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	526
28. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über psychotrope Stoffe	528
28. 4. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	528
4. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	529
4. 5. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und des Änderungsprotokolls	530
9. 5. 88	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	531

Gesetz
zu der Änderung vom 16. Oktober 1985
des Übereinkommens vom 3. September 1976
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT-Übereinkommen)

Vom 24. Mai 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der von der INMARSAT-Versammlung in London am 16. Oktober 1985 angenommenen Änderung des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (BGBl. 1979 II S. 1081) wird zugestimmt. Der Wortlaut der Änderung sowie der Wortlaut der von der INMARSAT-Versammlung ebenfalls am 16. Oktober 1985 angenommenen Änderung der dazugehörigen Betriebsvereinbarung werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderung des Übereinkommens vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation nach Artikel 34 Abs. 2 dieses Übereinkommens und die Änderung der Betriebsvereinbarung nach Artikel XVIII Abs. 2 dieser Vereinbarung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Mai 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Änderungen des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT)**

**Amendments to the Convention
on the International Maritime Satellite Organization
(INMARSAT)**

(Übersetzung)

Preamble

At the end of the Preamble, the following new paragraph is added:

Affirming that a maritime satellite system shall also be open for aeronautical communications for the benefit of aircraft of all nations,

Article I**Definitions**

In Article I, the following new paragraph (h) is added:

(h) "Aircraft" means any machine that can derive support in the atmosphere from the reactions of the air other than the reactions of the air against the earth's surface.

Article 3**Purpose**

Article 3, paragraphs (1) and (2) are replaced by the following text:

(1) The purpose of the Organization is to make provision for the space segment necessary for improving maritime communications and, as practicable, aeronautical communications, thereby assisting in improving communications for distress and safety of life, communications for air traffic services, the efficiency and management of ships and aircraft, maritime and aeronautical public correspondence services and radiodetermination capabilities.

(2) The Organization shall seek to serve all areas where there is need for maritime and aeronautical communications.

Article 7**Access to Space Segment**

Article 7, paragraphs (1) and (2) are replaced by the following text:

(1) The INMARSAT space segment shall be open for use by ships and aircraft of all nations on conditions to be determined by the Council. In determining such conditions, the Council shall not discriminate among ships or aircraft on the basis of nationality.

(2) The Council may, on a case-by-case basis, permit access to the INMARSAT space segment by earth stations located on structures operating in the marine environment other than ships, if and as long as the operation of such earth stations will not significantly affect the provision of service to ships or aircraft.

Article 8**Other Space Segments**

Article 8, paragraph (1) is replaced by the following text:

(1) A Party shall notify the Organization in the event that it or any person within its jurisdiction intends to make provision for, or

Präambel

Am Ende der Präambel wird der folgende neue Absatz ergänzt:

in Bekräftigung der Tatsache, daß ein Seefunksatellitensystem zum Nutzen der Luftfahrzeuge aller Staaten auch für Flugverbindungen offen ist –

Artikel 1**Begriffsbestimmungen**

In Artikel 1 wird der folgende neue Buchstabe h ergänzt:

h) „Luftfahrzeug“ bezeichnet jede Maschine, die sich infolge anderer Reaktionen der Luft als jener auf die Erdoberfläche in der Atmosphäre halten kann.

Artikel 3**Zweck**

Artikel 3 Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Zweck der Organisation ist es, das zur Verbesserung der Nachrichtenverbindungen für die Schifffahrt und, soweit möglich, für die Luftfahrt erforderliche Weltraumsegment zur Verfügung zu stellen und dadurch zur Verbesserung der Not- und Sicherheitsfunkverbindungen zum Schutz des menschlichen Lebens, der Funkverbindungen für Luftverkehrsdienste, der Leistungsfähigkeit und des Einsatzes der Schiffe und Luftfahrzeuge, der öffentlichen Seefunk- und Flugfunkdienste und der Funkortungsmöglichkeiten beizutragen.

(2) Die Organisation wird bestrebt sein, alle geographischen Gebiete zu versorgen, in denen ein Bedarf an Seefunk- und Flugfunkverbindungen besteht.

Artikel 7**Zugang zum Weltraumsegment**

Artikel 7 Abs. 1 und 2 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das INMARSAT-Weltraumsegment kann zu den vom Rat festzulegenden Bedingungen von Schiffen und Luftfahrzeugen aller Staaten benutzt werden. Bei der Festlegung der Bedingungen wird der Rat Schiffe oder Luftfahrzeuge wegen ihrer Staatszugehörigkeit nicht unterschiedlich behandeln.

(2) Der Rat kann von Fall zu Fall den Zugang zu dem INMARSAT-Weltraumsegment für Erdfunkstellen genehmigen, die sich auf anderen in der Meeresumwelt betriebenen Bauwerken als Schiffen befinden, sofern und solange der Betrieb dieser Erdfunkstellen die Bereitstellung von Diensten für Schiffe oder Luftfahrzeuge nicht wesentlich beeinträchtigt.

Artikel 8**Sonstige Weltraumsegmente**

Artikel 8 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Eine Vertragspartei notifiziert der Organisation, wenn sie selbst oder eine Person in ihrem Hoheitsbereich die Absicht hat,

initiate the use of, individually or jointly, separate space segment facilities to meet any or all of the maritime purposes of the INMARSAT space segment, to ensure technical compatibility and to avoid significant economic harm to the INMARSAT system.

Article 12

Assembly – Functions

Article 12, sub-paragraph (1) (c) is replaced by the following text:

- (c) Authorize, on the recommendation of the Council, the establishment of additional space segment facilities the special or primary purpose of which is to provide radiodetermination, distress or safety services. However, the space segment facilities established to provide maritime and aeronautical public correspondence services can be used for telecommunications for distress, safety and radiodetermination purposes without such authorization.

Article 15

Council – Functions

Article 15, paragraphs (a), (c) and (h) are replaced by the following text:

- (a) Determination of maritime and aeronautical satellite telecommunications requirements and adoption of policies, plans, programmes, procedures and measures for the design, development, construction, establishment, acquisition by purchase or lease, operation, maintenance and utilization of the INMARSAT space segment, including the procurement of any necessary launch services to meet such requirements.
- (c) Adoption of criteria and procedures for approval of earth stations on land, on ships, on aircraft, and on structures in the marine environment for access to the INMARSAT space segment and for verification and monitoring of performance of earth stations having access to and utilization of the INMARSAT space segment. For earth stations on ships and aircraft, the criteria should be in sufficient detail for use by national licensing authorities, at their discretion, for type-approval purposes.
- (h) Determination of arrangements for consultation on a continuing basis with bodies recognized by the Council as representing shipowners, aircraft operators, maritime and aeronautical personnel and other users of maritime and aeronautical telecommunications.

Article 21

Inventions and Technical Information

Article 21, sub-paragraphs (2) (b) and (7) (b) (i) are replaced by the following text:

- (2)
- (b) The right to disclose and to have disclosed to Parties and Signatories and others within the jurisdiction of any Party such inventions and technical information, and to use and to authorize and to have authorized Parties and Signatories and such others to use such inventions and technical information without payment in connexion with the INMARSAT space segment and any earth station on land, ship or aircraft operating in conjunction therewith.
- (7)
- (b) (i) Without payment in connexion with the INMARSAT space segment or any earth station on land, ship or aircraft operating in conjunction therewith.

einzel oder gemeinsam getrennte Weltraumsegmentanlagen bereitzustellen oder in Betrieb zu nehmen, um einen oder alle Seefunkzwecke des INMARSAT-Weltraumsegments zu erfüllen, damit die technische Vereinbarkeit gewährleistet und eine erhebliche wirtschaftliche Schädigung des INMARSAT-Systems vermieden wird.

Artikel 12

Versammlung – Aufgaben

Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

- c) auf Empfehlung des Rates die Errichtung zusätzlicher Weltraumsegmentanlagen zu genehmigen, deren Sonder- oder Hauptzweck darin besteht, Rettungs-, Not- oder Sicherheitsfunktionen bereitzustellen. Jedoch können die Weltraumsegmentanlagen, die für öffentliche Seefunk- und Flugfunkdienste eingerichtet worden sind, ohne eine solche Genehmigung für Fernmeldeverbindungen für Not-, Sicherheits- und Funkortungszwecke verwendet werden;

Artikel 15

Rat – Aufgaben

Artikel 15 Buchstaben a, c und h erhält den folgenden Wortlaut:

- a) der Bestimmung des Bedarfs an Satellitenfernmeldeverbindungen für die Schifffahrt und die Luftfahrt und der Annahme von Zielsetzungen, Plänen, Programmen, Verfahren und Maßnahmen für die Planung, die Entwicklung, den Bau, die Errichtung, den Erwerb durch Kauf oder Miete, den Betrieb, die Unterhaltung und die Benutzung des INMARSAT-Weltraumsegments einschließlich der Beschaffung der für diesen Bedarf erforderlichen Startdienste;
- c) der Annahme technischer Normen und Verfahren für die Zulassung von Erdfunkstellen an Land, auf Schiffen, an Bord von Luftfahrzeugen und auf Bauwerken in der Meeresumwelt, die Zugang zu dem INMARSAT-Weltraumsegment haben sollen, und für die Überprüfung und Überwachung der Funktion der Erdfunkstellen, die Zugang zu dem INMARSAT-Weltraumsegment haben und es benutzen können. Bei Erdfunkstellen auf Schiffen und an Bord von Luftfahrzeugen sollen die technischen Normen so ausführlich sein, daß sie von nationalen Zulassungsbehörden nach Belieben für Zwecke der Typenzulassung verwendet werden können;
- h) der Festlegung von Regelungen für ständige Konsultationen mit Gremien, die vom Rat als Vertretung von Reedern, Luftfahrzeughaltern, Seeleuten, Luftfahrtpersonal und sonstigen Benutzern von Fernmeldeverbindungen für die Schifffahrt und die Luftfahrt anerkannt sind;

Artikel 21

Erfindungen und technische Informationen

Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 7 Buchstabe b Ziffer i erhält folgenden Wortlaut:

- (2)
- b) das Recht, diese Erfindungen und technischen Informationen den Vertragsparteien und Unterzeichnern und anderen der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei unterstehenden Personen bekanntzugeben und bekanntgeben zu lassen, sie zu verwenden sowie die Vertragsparteien und Unterzeichner und die genannten anderen Personen zu ermächtigen und ermächtigen zu lassen, diese Erfindungen und technischen Informationen zu verwenden, und zwar im Zusammenhang mit dem INMARSAT-Weltraumsegment und jeder damit arbeitenden Erdfunkstelle an Land, auf einem Schiff oder an Bord eines Luftfahrzeugs ohne Entgelt.
- (7)
- b) (i) im Zusammenhang mit dem INMARSAT-Weltraumsegment oder jeder damit arbeitenden Erdfunkstelle an Land, auf einem Schiff oder an Bord eines Luftfahrzeugs ohne Entgelt;

Article 27

Relationship with other International Organizations

Article 27 is replaced by the following text:

The Organization shall co-operate with the United Nations and its bodies dealing with the Peaceful Uses of Outer Space and Ocean Area, its Specialized Agencies, as well as other international organizations, on matters of common interest. In particular the Organization shall take into account the relevant international standards, regulations, resolutions, procedures and recommendations of the International Maritime Organization and the International Civil Aviation Organization. The Organization shall observe the relevant provisions of the International Telecommunication Convention and regulations made thereunder, and shall in the design, development, construction and establishment of the INMARSAT space segment and in the procedures established for regulating the operation of the INMARSAT space segment and of earth stations give due consideration to the relevant resolutions, recommendations and procedures of the organs of the International Telecommunication Union.

Article 32

Signature and Ratification

Article 32, paragraph (3) is replaced by the following text:

(3) On becoming a Party to this Convention, or at any time thereafter, a State may declare, by written notification to the Depositary, to which Registers of ships, to which aircraft operating under its authority, and to which land earth stations under its jurisdiction, the Convention shall apply.

Article 35

Depositary

Article 35, paragraph (1) is replaced by the following text:

(1) The Depositary of this Convention shall be the Secretary-General of the International Maritime Organization.

Artikel 27

Beziehungen zu anderen internationalen Organisationen

Artikel 27 erhält folgenden Wortlaut:

Die Organisation arbeitet mit den Vereinten Nationen und ihren mit der friedlichen Nutzung des Weltraums und des Weltmeeres befaßten Stellen, ihren Sonderorganisationen sowie anderen internationalen Organisationen in Fragen von gemeinsamem Interesse zusammen. Insbesondere berücksichtigt die Organisation die einschlägigen internationalen Normen, Verordnungen, Entschlüsse, Verfahrensregeln und Empfehlungen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation. Die Organisation beachtet die einschlägigen Bestimmungen des Internationalen Fernmeldevertrags und der zugehörigen Vollzugsordnungen und zieht bei der Planung, der Entwicklung, dem Bau und der Errichtung des INMARSAT-Weltraumsegments sowie bei der Einführung von Verfahren zur Regelung des Betriebs dieses Segments und der Erdfunkstellen die einschlägigen Entschlüsse, Empfehlungen und Verfahrensregeln der Organe der Internationalen Fernmelde-Union gebührend in Betracht.

Artikel 32

Unterzeichnung und Ratifikation

Artikel 32 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Ein Staat kann, wenn er Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, oder jederzeit danach durch schriftliche Notifikation an den Verwahrer erklären, auf welche Register von Schiffen, die unter seiner Flagge betrieben werden, auf welche Luftfahrzeuge, die in seinem Auftrag betrieben werden, und auf welche Erdfunkstellen an Land in seinem Hoheitsbereich das Übereinkommen Anwendung findet.

Artikel 35

Verwahrer

Artikel 35 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

**Änderungen der Betriebsvereinbarung
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation
(INMARSAT)**

**Amendments to the Operating Agreement
on the International Maritime Satellite Organization
(INMARSAT)**

(Übersetzung)

Article V

Investment Shares

Article V, paragraph (2) is replaced by the following text:

(2) For the purpose of determining investment shares, utilization in both directions shall be divided into two equal parts, a ship or aircraft part and a land part. The part associated with the ship or aircraft where the traffic originates or terminates shall be attributed to the Signatory of the Party under whose authority the ship or aircraft is operating. The part associated with the land territory where the traffic originates or terminates shall be attributed to the Signatory of the Party in whose territory the traffic originates or terminates. However, where, for any Signatory, the ratio of the ship and aircraft parts to the land parts exceeds 20:1, that Signatory shall, upon application to the Council, be attributed a utilization equivalent to twice the land part or an investment share of 0.1 percent, whichever is higher. Structures operating in the marine environment, for which access to the INMARSAT space segment has been permitted by the Council, shall be considered as ships for the purpose of this paragraph.

Article XIV

Earth Station Approval

Article XIV, paragraph (2) is replaced by the following text:

(2) Any application for such approval shall be submitted to the Organization by the Signatory of the Party in whose territory the earth station on land is or will be located, or by the Party or the Signatory of the Party under whose authority the earth station on a ship or an aircraft or on a structure operating in the marine environment is licensed or, with respect to earth stations located in a territory or on a ship or an aircraft or on a structure operating in the marine environment not under the jurisdiction of a Party, by an authorized telecommunications entity.

Article XIX

Depositary

Article XIX, paragraph (1) is replaced by the following text:

(1) The Depositary of this Agreement shall be the Secretary-General of the International Maritime Organization.

Artikel V

Investitionsanteile

Artikel V Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Zur Festlegung der Investitionsanteile wird die Benutzung in beiden Richtungen in zwei gleiche Teile geteilt, einen Schiffs- oder Luftfahrzeugteil und einen Landteil. Der mit dem Schiff oder Luftfahrzeug, von dem der Verkehr ausgeht oder auf bzw. in dem er endet, verbundene Teil wird dem Unterzeichner der Vertragspartei zugerechnet, unter deren Flagge das Schiff bzw. in deren Auftrag das Luftfahrzeug betrieben wird. Der mit dem Landgebiet, von dem der Verkehr ausgeht oder in dem er endet, verbundene Teil wird dem Unterzeichner der Vertragspartei zugerechnet, von deren Hoheitsgebiet der Verkehr ausgeht oder in deren Hoheitsgebiet er endet. Übersteigt jedoch in bezug auf einen Unterzeichner das Verhältnis der Schiffs- und Luftfahrzeugteile zu den Landteilen 20 : 1, so wird diesem Unterzeichner auf Antrag an den Rat eine Benutzung, die dem Doppelten des Landteils entspricht, oder ein Investitionsanteil von 0,1 v. H. zugerechnet, je nachdem, welcher Wert höher ist. Bauwerke, die in der Meeresumwelt betrieben werden und für die der Zugang zum INMARSAT-Weltraumsegment vom Rat genehmigt worden ist, gelten für die Zwecke dieses Absatzes als Schiffe.

Artikel XIV

Zulassung von Erdfunkstellen

Artikel XIV Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Jeder Antrag auf Zulassung wird der Organisation von dem Unterzeichner der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich die Erdfunkstelle an Land befindet oder befinden wird, oder von der Vertragspartei oder dem Unterzeichner der Vertragspartei, nach deren Recht die Erdfunkstelle auf einem Schiff oder an Bord eines Luftfahrzeugs oder auf einem in der Meeresumwelt betriebenen Bauwerk zugelassen ist, oder, wenn sich die Erdfunkstelle in einem Gebiet oder auf einem Schiff oder an Bord eines Luftfahrzeugs oder auf einem in der Meeresumwelt betriebenen Bauwerk befindet, das nicht der Hoheitsgewalt einer Vertragspartei untersteht, von einem bevollmächtigten Fernmelde-Rechtsträger vorgelegt.

Artikel XIX

Verwahrer

Artikel XIX Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ist Verwahrer dieser Betriebsvereinbarung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationalen Regeln
zur Verhütung von Zusammenstößen auf See**

Vom 21. April 1988

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda am 29. Januar 1988
Birma am 11. November 1987

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1988 (BGBl. II S. 235).

Bonn, den 21. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 21. April 1988

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für die

Tschechoslowakei am 26. Februar 1988
mit dem Vorbehalt nach Artikel 16 Abs. 2 zu
Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar 1988 (BGBl. II S. 148).

Bonn, den 21. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 21. April 1988

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Albanien am 9. März 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Februar 1988 (BGBl. II S. 244).

Bonn, den 21. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung
und Restaurierung von Kulturgut**

Vom 21. April 1988

Die Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut in der Neufassung vom 17. April 1969 (BGBl. 1970 II S. 459) ist nach ihrem Artikel 2 für

Birma am 5. Oktober 1987
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. II S. 716).

Bonn, den 21. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 21. April 1988

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kongo	am	10. März 1988
Thailand	am	17. Dezember 1987
Uganda	am	20. Februar 1988
Vietnam	am	19. Januar 1988

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Oktober 1987 (BGBl. II S. 767).

Bonn, den 21. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 1979
über den Such- und Rettungsdienst auf See**

Vom 21. April 1988

Das Internationale Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See (BGBl. 1982 II S. 485) ist nach seinem Artikel V Abs. 3 für

Uruguay am 14. Januar 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Februar 1988 (BGBl. II S. 234).

Bonn, den 21. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 21. April 1988

I.

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 für die

Schweiz am 14. März 1988
in Kraft getreten.

II.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt Perus (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1987/BGBl. II S. 726) hat die Sowjetunion mit Schreiben vom 4. November 1987 die nachstehend in deutscher Übersetzung wiedergegebene Erklärung dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation notifiziert:

(Übersetzung)

„Im Zusammenhang mit dem Vorbehalt, der von der Regierung der Republik Peru bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden am 24. Februar 1987 angebracht wurde (Dok. IMO CLC/Circ. 79 vom 17. März 1987), beehrt sich die sowjetische Seite, ihren Standpunkt zu bestätigen, wonach ein Küstenstaat nicht das Recht hat, eine Erstreckung seiner Souveränität auf Meeresgebiete jenseits der seewärtigen Grenze seiner Hoheitsgewässer, deren größte Breite nach Maßgabe des Völkerrechts 12 Seemeilen nicht überschreiten darf, zu beanspruchen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. II S. 726).

Bonn, den 21. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
zur Änderung der Vereinbarung
über den radiologischen Notfallschutz**

Vom 26. April 1988

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 25. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat eine Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung über den radiologischen Notfallschutz vom 31. Mai 1978 geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach Ihrer Nummer 3

am 25. März 1988

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. April 1988

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hirzel

Auswärtiges Amt

Bonn, den 25. Juli 1986

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 31. Mai 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat über den radiologischen Notfallschutz vom 31. Mai 1978 und den ergänzenden Notenwechsel vom 15. Februar 1980 den Abschluß einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat zur Änderung und Ergänzung der genannten Vereinbarung vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

Jeder Vertragspartei ist es gestattet, in Notfallsituationen und für Übungen eine Verbindungsgruppe in den Nachbarstaat zu entsenden. Die Verbindungsgruppe hat Zutritt zu den zuständigen Stellen, z. B. Notfallkommandoposten, Informationsstelle des Katastrophenstabes, ausgenommen militärische Anlagen, und die Erlaubnis, erhaltene Informationen an die zuständigen Stellen des eigenen Staates weiterzuleiten. Der Grenzübertritt und die Mitnahme der für die Tätigkeit notwendigen Ausrüstung richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen der beiden Staaten.

Es wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über nicht unter Nummer 1 fallende Ereignisse, die in ihren kern-

technischen Anlagen eintreten und bei der in grenznahen Gebieten wohnenden Bevölkerung Besorgnis erregen könnten. Die Einzelheiten werden in einem weiteren Notenwechsel geregelt, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Die bisherigen Nummern 10, 11 und 12 erhalten die Bezeichnung 11, 12 und 13.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Ergänzung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
3. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sich die Vertragsparteien gegenseitig mitteilen, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Falls sich der Schweizerische Bundesrat mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat bilden.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Schweizerische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

L.S.

An die
Schweizerische Botschaft

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Schweizerischen Bundesrat
zur Durchführung der Vereinbarung
über den radiologischen Notfallschutz**

Vom 26. April 1988

In Bonn ist durch Notenwechsel vom 25. Juli 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizerischen Bundesrat eine Vereinbarung zur Durchführung der Vereinbarung über den radiologischen Notfallschutz vom 31. Mai 1978 in der Fassung der Vereinbarungen vom 15. Februar 1980 und vom 25. Juli 1986 geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 25. März 1988

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. April 1988

**Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hirzel**

Auswärtiges Amt

Bonn, den 25. Juli 1986

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Schweizerischen Botschaft unter Bezugnahme auf Nummer 10 der Vereinbarung vom 31. Mai 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Schweizer Bundesrat über den radiologischen Notfallschutz in der Fassung der Vereinbarungen vom 15. Februar 1980 und vom 25. Juli 1986 folgende Vereinbarung zur Durchführung der Vereinbarung vom 25. Juli 1986 vorzuschlagen:

- a) Die zuständigen Stellen beider Staaten unterrichten sich gegenseitig über folgende Vorfälle in grenznahen Kernkraftwerken:
- aa) Geplante Abschaltungen von Anlagen mit Kühltürmen; die Unterrichtung enthält den Beginn und die mutmaßliche Dauer der Abschaltung.
 - bb) Andere Ereignisse, welche von der Bevölkerung optisch oder akustisch wahrgenommen werden können, wie ungeplante Abschaltungen von Anlagen, Brand oder Explosion auf einem Kraftwerksareal.

b) Zuständige Stellen sind:

Auf schweizerischer Seite: die Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, Würenlingen, Telefonnummer des Pikettdienstes 00 41 56 99 33 33.

Auf deutscher Seite: das Regierungspräsidium Freiburg (Landespolizei), Telefonnummer: 0049 761 882 341.

c) Nummer 11 der Vereinbarung vom 31. Mai 1978 (Berlin-Klausel) gilt auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Schweizerische Botschaft mit dem Vorschlag des Auswärtigen Amtes einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote der Schweizerischen Botschaft eine Vereinbarung bilden. Im Fall der Kündigung der Vereinbarung vom 31. Mai 1978 in der jeweils geltenden Fassung tritt sie zusammen mit dieser außer Kraft.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Schweizerische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

L.S.

An die
Schweizerische Botschaft

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten
der Internationalen Fernmeldesatellitenorganisation INTELSAT**

Vom 27. April 1988

Das Protokoll vom 19. Mai 1978 über Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten der INTELSAT (BGBl. 1980 II S. 705) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	27. August 1986
China	am	26. April 1986
Indien	am	13. November 1987

nach Maßgabe folgenden Vorbehalts:

(Übersetzung)

“With reference to Article 4, paragraph 5, of the Protocol, the Government of India declares that the goods belonging to INTELSAT which have been exempted from taxes or duties under paragraphs 2 and 3 of the Article, shall not be sold except in accordance with Indian laws and regulations.”

„Die Regierung von Indien erklärt zu Artikel 4 Absatz 5 des Protokolls, daß die der INTELSAT gehörenden Waren, die nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 von Steuern oder sonstigen Abgaben befreit worden sind, nur nach Maßgabe der indischen Gesetze und sonstigen Vorschriften verkauft werden dürfen.“

Indonesien	am	5. Juni 1986
------------	----	--------------

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

(Übersetzung)

1. That inviolability of archives as provided in Article 2 is applicable exclusively in so far as the archives concern INTELSAT duties;
2. That the privileges and immunities accorded to INTELSAT staff members as well as their families under Article 4 and Article 7 are subject to Indonesian Laws and Regulations;
3. The number and the names of the staff as prescribed in Article 7 paragraph 6, to whom the provision of Article 7 shall apply in the territory of the Republic of Indonesia, shall be subject to the agreement of the INTELSAT and the Government of the Republic of Indonesia;
4. The reference for final decision of any dispute to arbitration under Article 13 shall be made upon agreement of the Parties to the dispute.”

1. Die in Artikel 2 vorgesehene Unverletzlichkeit der Archive ist ausschließlich insofern anwendbar, als die Archive Aufgaben der INTELSAT betreffen;
2. die den Mitgliedern des Personals der INTELSAT sowie ihren Familien nach Artikel 4 und nach Artikel 7 gewährten Vorrechte und Immunitäten unterliegen den indonesischen Gesetzen und sonstigen Vorschriften;
3. die in Artikel 7 Absatz 6 vorgesehene Notifikation der Namen des Personals, für das Artikel 7 im Hoheitsgebiet der Republik Indonesien gilt, sowie seine Anzahl bedürfen der Zustimmung der INTELSAT und der Regierung der Republik Indonesien;
4. damit eine Streitigkeit nach Artikel 13 zur endgültigen Entscheidung einem Schiedsverfahren unterworfen werden kann, müssen sich die Streitparteien darauf geeinigt haben.“

Irak	am	17. Oktober 1982
Malawi	am	24. August 1986
Niederlande	am	15. Juli 1983

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

(Übersetzung)

“The Kingdom of the Netherlands makes a reservation regarding the exemption from national income tax of the salaries and

„Das Königreich der Niederlande bringt einen Vorbehalt hinsichtlich der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e genannten Befreiung

emoluments received from INTELSAT, as referred to in Article 7, paragraph 1(e), of the Protocol, for as long as INTELSAT does not itself levy tax on those salaries and emoluments for its own benefit.

The Kingdom of the Netherlands will not apply Article 8, paragraph 2(b), of the Protocol in cases in which the Signatory is a private entity."

der von der INTELSAT bezogenen Gehälter und sonstigen Bezüge von der nationalen Einkommensteuer an, solange die INTELSAT nicht selbst Steuern auf diese Gehälter und sonstigen Bezüge zu ihren eigenen Gunsten erhebt.

Das Königreich der Niederlande wird Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b des Protokolls in Fällen, in denen der Unterzeichner ein privater Rechtsträger ist, nicht anwenden."

Oman	am	30. Juli 1987
Tschad	am	6. August 1986
Venezuela	am	13. Oktober 1984

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1982 (BGBl. II S. 951).

Bonn, den 27. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Gründung eines Internationalen Verbandes
für die Veröffentlichung der Zolltarife**

Vom 27. April 1988

Das Übereinkommen vom 5. Juli 1890 zur Gründung eines Internationalen Verbandes für die Veröffentlichung der Zolltarife nebst Ausführungsbestimmungen und Zeichnungsprotokoll sowie das Änderungsprotokoll vom 16. Dezember 1949 (BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1958) sind von Kolumbien am 18. März 1988 gekündigt worden. Sie treten nach Artikel 15 des Übereinkommens für

Kolumbien am 1. April 1989
außer Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1986 (BGBl. 1987 II S. 56).

Bonn, den 27. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-komorischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. April 1988

Das in Moroni am 10. Februar 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 10. Februar 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftlichen Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Bundesrepublik Komoren,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Bundesrepublik Komoren beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und

Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrags abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in der Islamischen Bundesrepublik Komoren erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und

Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen

die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Moroni am 10. Februar 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Fischer

Für die Regierung der Islamischen Bundesrepublik Komoren
Said Kafe

Bekanntmachung des deutsch-mauritischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 27. April 1988

Das in Port Louis am 20. November 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mauritius über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 20. November 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. April 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Mauritius
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Mauritius –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mauritius,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Mauritius beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung von Mauritius, von der Kreditanstalt für Wiederauf-
bau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Dieselgeneratoren
Mauritius“ ein Darlehen bis zu 11 232 000,- DM (in Worten: elf
Millionen zweihundertzweiunddreißigtausend Deutsche Mark) zu
erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu
schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland
geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung von Mauritius stellt die Kreditanstalt für Wieder-
aufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abga-
ben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung
des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Mauritius erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Mauritius überläßt bei den sich aus der
Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen
und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Liefe-
ranten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maß-
nahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrs-
unternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses
Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegeben-
enfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erfor-
derlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonde-
ren Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung
ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen
Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der
Regierung von Mauritius innerhalb von drei Monaten nach Inkraft-
treten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port Louis am 20. November 1987 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Fischer

Für die Regierung von Mauritius
Sir Satcam Boollell

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
Vom 28. April 1988**

Das Übereinkommen vom 23. September 1971 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (BGBl. 1977 II S. 1229) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Burkina Faso	am 18. November 1987
Kongo	am 18. April 1987
Malediven	am 1. Oktober 1987
Ruanda	am 3. Dezember 1987

Burkina Faso hat seine Beitrittsurkunde am 19. Oktober 1987 in Washington hinterlegt. Kongo hat seine Ratifikationsurkunde am 19. März 1987 in London hinterlegt. Die Malediven haben ihre Beitrittsurkunde am 1. September 1987 in London hinterlegt. Ruanda hat seine Ratifikationsurkunde am 3. November 1987 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Februar 1988 (BGBl. II S. 245).

Bonn, den 28. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-nigrischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 28. April 1988

Das in Niamey am 13. April 1988 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 13. April 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. April 1988

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Niger,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik
Niger,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage diese Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Niger beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Niger, von der Kreditanstalt für
Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für die Vorhaben

- Sektorbezogenes Programm Pflanzenschutz
- Rehabilitierung von Bewässerungsperimetern
- Naturwaldbewirtschaftung in der Region Niamey
- Energieprogramm (Elektrizität),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden
ist, Finanzierungsbeiträge bis zu 35 000 000,- DM (in Worten
fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Republik Niger durch andere Vor-
haben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die
Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kre-
ditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzie-
rungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesre-
publik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für
Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen
Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung
der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Niger erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der
Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten
von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagie-
ren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft
keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunterneh-
men mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens
ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für
eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen
Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonde-
ren Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der
Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen
die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt
genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die
Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der
Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach
Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Niamey, am 13. April 1988 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wort-
laut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Friedrich-Carl Bruns
Geschäftsträger a. i.

Für die Regierung der Republik Niger
Sani Bako
Außen- und Kooperationsminister

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über psychotrope Stoffe**

Vom 28. April 1988

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für

Brunei Darussalam am 22. Februar 1988
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. II S. 170).

Bonn, den 28. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961
über Suchtstoffe**

Vom 28. April 1988

1. Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Brunei Darussalam am 25. Dezember 1987
in Kraft getreten.

2. Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Brunei Darussalam am 25. Dezember 1987
Ungarn am 12. Dezember 1987

in Kraft getreten.

Hiernach gelten

Brunei Darussalam mit Wirkung vom 25. Dezember 1987
Ungarn mit Wirkung vom 12. Dezember 1987

als Vertragsparteien des Einheits-Übereinkommens von 1961 in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. Dezember 1987 (BGBl. 1988 II S. 2).

Bonn, den 28. April 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen
begangene Handlungen**

Vom 4. Mai 1988

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für die

Sowjetunion am 3. März 1988
in Kraft getreten. Die Sowjetunion hat bei Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde die folgenden Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

„Die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken betrachtet sich durch Artikel 24 Absatz 1 des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen nicht als gebunden und erklärt, daß, damit eine Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten des Abkommens über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens einem Schiedsverfahren unterworfen oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann, in jedem Einzelfall die Zustimmung aller an der Streitigkeit beteiligten Parteien erforderlich ist.“

„Der Beitritt der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zum Abkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen berührt nicht ihre Rechte und Pflichten aus gültigen zweiseitigen oder mehrseitigen Übereinkünften zur Bekämpfung widerrechtlicher Einmischung in die Zivilluftfahrt, deren Vertragspartei sie ist.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1988 (BGBl. II S. 219).

Bonn, den 4. Mai 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
und des Änderungsprotokolls**

Vom 4. Mai 1988

Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1986 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 14. Juni 1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren und zu dem Änderungsprotokoll vom 24. Juni 1986 (BGBl. II S. 1067) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung
am 1. Januar 1988

in Kraft getreten ist.

An diesem Tag ist das Internationale Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Abs. 1 und das Änderungsprotokoll nach seinem Artikel 2 Abs. A für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten; die Ratifikationsurkunde war am 22. September 1987 bei dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens in Brüssel hinterlegt worden.

Das Internationale Übereinkommen und das Änderungsprotokoll sind ebenfalls am 1. Januar 1988 in Kraft getreten für;

Australien	Neuseeland
Belgien	Niederlande
Botsuana	(für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)
Dänemark	Norwegen
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	Österreich
Finnland	Pakistan
Frankreich	Portugal
Indien	Sambia
Irland	Schweden
Island	Schweiz
Israel	Simbabwe
Japan	Spanien
Jordanien	Südafrika
Jugoslawien	Swasiland
Kanada	Tschechoslowakei
Korea, Republik	Tunesien
Lesotho	Vereinigtes Königreich
Madagaskar	(für das Vereinigte Königreich, Guernsey, Jersey, die Insel Man)
Malaysia	Zaire
Mauritius	

Das Internationale Übereinkommen und das Änderungsprotokoll sind weiterhin in Kraft getreten für

Nigeria am 15. März 1988;

sie werden ferner für

Bangladesch am 1. Juli 1988

Saudi-Arabien am 1. Januar 1990

in Kraft treten.

Bonn, den 4. Mai 1988

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

vom 9. Mai 1988

Das in San Salvador am 6. Juli 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 29. Januar 1988

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Mai 1988

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch beidseitige Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in El Salvador beizutragen –

sind übereingekommen, das nachstehende Abkommen über Finanzielle Zusammenarbeit zu schließen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador und/oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliche Fernmeldeversorgung“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zu 13 300 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) und für notwendige Begleit-

maßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens einen Finanzierungsbeitrag bis zu 500 000,- DM (in Worten: fünfhunderttausend Deutsche Mark), insgesamt bis zu 13 800 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik El Salvador für das in Absatz 1 genannte Vorhaben weitere Darlehen oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung dieses Vorhabens weitere Finanzierungsbeiträge über die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, gewährt, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens und Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentli-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolttarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

chen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik El Salvador innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt in Kraft, nachdem es von der Gesetzgebenden Versammlung der Republik El Salvador ratifiziert und das entsprechende Dekret im Amtsblatt des Landes veröffentlicht wurde.

Geschehen zu San Salvador am 6. Juli 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Sudhoff
Hans Klein

Für die Regierung der Republik El Salvador
José Duarte